

Betrifft:

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird.

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - AUSSCHUSSES

Der Kommunalausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Jan. 1987 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer und Haufek geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1 :

Durch die Einführung der Witwerpension ist eine textliche Anpassung notwendig.

Zu Z. 2 :

Die Einfügung des Wortes " im " erfolgte aus sprachlichen Gründen.

Zu Z. 3 :

Durch die Einführung der Witwerpension ist auch hier eine textliche Anpassung erforderlich.

Zu Z. 4 :

Hier handelt es sich um eine Formulierungsänderung analog der derzeitigen gesetzlichen Bestimmung.

Zu Z. 5 :

Durch diese Änderung ist die Bestimmung des § 71 Abs.7 klarer formuliert.

Zu Z. 6 :

Durch die Einführung der Witwerpension war eine textliche Anpassung notwendig. Überdies sollen die übrigen Bestimmungen des Abs. 3 in Kraft bleiben.

Zu Z. 7 :

Hier handelt es sich um eine legistische Berichtigung.

Zu Z. 8 :

Auch Kinder, die zum Zeitpunkt des Ablebens des Gemeindebeamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sollen in den Genuß der Waisenversorgung kommen.

Zu Z. 9 :

Die Streichung des Wortes " weibliche " war erforderlich, da in Hinkunft alle Gemeindebeamten teilweise dienstfreigestellt werden können (siehe Zif. 4 der Regierungsvorlage).

Zu Z. 10 :

Die Änderung der Zitierungen war notwendig, da im § 90 der Abs. 3 gestrichen wurde.

Zu Z. 11. :

Wertet ein Mitglied des Prüfungssenates für einen Gegenstand den Prüfungserfolg als " ausgezeichnet ", so ist dies dem Kalkül hinzuzufügen.

Zu Z. 12 :

Da die zwischenzeitlich beschlossene Novelle mit der Fassung 2400-13 verlautbart wird, war diese Änderung notwendig.

Zu Z. 13 :

Die Bestimmungen der Zif. 68 bis 72 sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

D e u s c h

Berichterstatter

R o m e d e r

Obmann